

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/73 —

Betr.: „Schmierblockaffäre“ in Hannover

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Fischer (FDP) vom 9. 8. 1982

Im Behindertenzentrum der Stadt Hannover sollen streng vertrauliche Ratsunterlagen als Schmierpapier verwendet worden sein.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilen die Landesregierung und der Datenschutzbeauftragte den Vorfall, und welche Konsequenzen beabsichtigen sie daraus zu ziehen?
2. Beabsichtigt die Landesregierung, Abgeordneten eigene Regeln für den Umgang mit vertraulichen Unterlagen an die Hand zu geben?
3. Hat die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und ggf. mit welchem Ergebnis?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister des Innern
— 31.1 — 10102 —

Hannover, den 30. 9. 1982

Zu 1.

Der Allgemeinen Zeitung für die Lüneburger Heide war von dritter Seite ein Block Schmierpapier mit dem Hinweis zugeleitet worden, daß er in der Behindertenzentrum Hannover GmbH hergestellt worden sei, wo solche Blocks für den Hausgebrauch genutzt würden.

Der Block enthielt u. a. vertrauliche Drucksachen über Personal-, Grundstücks- und Steuerangelegenheiten, die in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 20. 9. 1979 behandelt wurden.

Die Drucksachen stammen offensichtlich aus dem Besitz des Geschäftsführers der o. a. Gesellschaft, der Ratsherr und Beigeordneter der Landeshauptstadt Hannover ist. Nach seinen Erklärungen hält er die ihm in dieser Eigenschaft zugehenden Beratungsunterlagen im Behindertenzentrum unter Verschuß. Im vergangenen Jahr will er einen Mitarbeiter beauftragt haben, Zweitexemplare von vertraulichen Ratsdrucksachen zu zerreißen und aus nicht vertraulichen Drucksachen Schmierpapierblöcke für den Gebrauch im Behindertenzentrum herzustellen. Wie es dazu gekommen ist, daß auch aus vertraulichen Unterlagen Schmierpapierblöcke hergestellt und verwendet wurden, konnte nach Auskunft der Landeshauptstadt Hannover letztlich nicht geklärt werden.

Die Verwendung vertraulicher Ratsdrucksachen als Schmierpapier im Behindertenzentrum wertet die Landesregierung als einen Verstoß gegen die Vorschriften über die

Amtsverschwiegenheit (§ 25 der Niedersächsischen Gemeindeordnung — NGO —), die nach § 39 Abs. 3 NGO auch auf Ratsherren Anwendung finden. Über die Einleitung der Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit hätte ggf. der Rat der Landeshauptstadt Hannover zu beschließen. Da die Ahndung im Ermessen der Landeshauptstadt steht (§ 25 Abs. 2 i. V. mit § 24 Abs. 2 Satz 2 NGO), können dem Rat für seine Entscheidung durch die Kommunalaufsicht keine Weisungen erteilt werden. Damit ist eine Entscheidung der Landesregierung zu dem Vorfall selbst nicht zu treffen. Zur Frage, ob er grundsätzliche Bedeutung hat und inwieweit daraus Konsequenzen zu ziehen sind, verweise ich auf die Antwort zu Frage 2.

Zu 2.

Nein.

Nach Auffassung der Landesregierung ist der Vorfall einmalig und dürfte sich in dieser Form kaum wiederholen. Solch ein Fehler läßt sich auch durch die umfangreichsten Vorschriften nicht völlig ausschließen. Neben Zweifeln an den Erfolgsaussichten spricht gegen solche Vorschriften die allseits anerkannte Notwendigkeit der Normensparsamkeit.

Ratsherren und andere Mitglieder kommunaler Vertretungen sind überdies an Verwaltungsvorschriften nicht gebunden. Das grundsätzliche Gebot der Amtsverschwiegenheit (§ 25 NGO) könnte also für diesen Personenkreis nur durch Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung konkretisiert werden. Bei Gesetzesvorschlägen stellt die Landesregierung jedoch besonders hohe Anforderungen an die Notwendigkeit.

Die Landeshauptstadt Hannover hat berichtet, daß

- a) bei der Verpflichtung der Ratsherren gemäß § 42 NGO auch auf die Vorschriften des § 25 NGO hingewiesen wird,
- b) durch Dienstanweisung allen Dienststellen vorgeschrieben ist, vertrauliche Drucksachen für die Mitglieder des Rates und seiner Gremien als solche zu kennzeichnen.

In dem der Anfrage zugrunde liegenden Vorfall sieht die Landesregierung daher auch keinen Anlaß, allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die auf die vertrauliche Behandlung der fraglichen Unterlagen durch die Verwaltung (den Hauptverwaltungsbeamten) gerichtet sind.

Zu 3.

Ja.

Die Staatsanwaltschaft Hannover hat wegen des genannten Sachverhalts ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und dieses im August 1982 aus Rechtsgründen eingestellt.

Zu 4.

Der Niedersächsische Datenschutzbeauftragte hat wie folgt Stellung genommen:

„Der Landesbeauftragte teilt die rechtliche Beurteilung der Landesregierung, daß gegen die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit verstoßen worden ist. Eine Anwendung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) kommt nicht in Betracht, da die Bestimmungen der NGO über die Amtsverschwiegenheit gemäß § 24 Nr. 1 NDSG als besondere Rechtsvorschriften des Landes vorgehen.

Abweichend von der Auffassung der Landesregierung hält der Landesbeauftragte Vorkehrungen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle für geboten. Der Landesbeauftragte empfiehlt der Landesregierung, in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß die Mit-

glieder der Vertretungskörperschaften im Rahmen ihrer Verpflichtung auf die Amtsverschwiegenheit auf den sorgfältigen Umgang mit vertraulichen Drucksachen vor allem im Hinblick auf deren Aufbewahrung und Vernichtung besonders hingewiesen werden. Soweit in den Gemeinden und Landkreisen bereits entsprechende Dienstanweisungen für die Mitarbeiter der Verwaltung bestehen, sollten diese inhaltlich auch in die Belehrung der Rats- bzw. Kreistagsmitglieder einbezogen werden. Im übrigen geht der Landesbeauftragte davon aus, daß durch die Darstellung des Vorfalles in seinem nächsten Tätigkeitsbericht die Notwendigkeit einer vertraulichen Behandlung derartiger Unterlagen allen, die es angeht, nochmals vor Augen geführt wird.“

Möcklinghoff